

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2458

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag ♦ Reventlouallee 6 ♦ 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
z.H. Frau Schönfelder
Postfach 7121

Auskunft erteilt:
Jan-Christian Erps
Durchwahl
0431/570050-15

24171 Kiel

Ihr Schreiben vom, Az.:

Unser Schreiben vom, Az.:
(bitte unbedingt angeben)
010.011 E/Sch

Kiel, 12.10.2007

Gesetz über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz – LverfGG) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW- Drucksache 16/1497

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend übersenden wir folgende Anmerkungen zum obigen Gesetzentwurf mit der Bitte um Einbindung in die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft:

1) Zuständigkeiten (§ 3 des Entwurfs)

Im Vergleich mit entsprechenden Regelungen in mehreren anderen Bundesländern (z.B. § 11 des Gesetzes zur Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Mecklenburg-Vorpommern, Art. 2 VfGHG Bayern) fällt auf, dass das LVerfG SH nicht generell über Verfassungsbeschwerden entscheiden soll, sondern lediglich über solche von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen der Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Art. 46 Abs. 1 und 2 der Landesverfassung.

Dies könnte der Gesetzgeber zwar durchaus so beabsichtigt haben, dennoch wird von hier angeregt, den Entwurf in dieser Hinsicht noch einmal zu überdenken. Denn zumindest für Verfassungsbeschwerden wegen einer Grundrechtsverletzung durch ein Landesgesetz dürfte ein LVerfG mit Sicherheit eine größere Sach- und Bürgernähe aufweisen als das BVerfG.

Allerdings dürfte bei Aufnahme einer Zuständigkeit auch für "Jedermanns-Verfassungsbeschwerden die Anzahl der Richter am LVerfG (nach dem Entwurf neben Präsident und Vizepräsident 5 Richter) evtl. zu erhöhen sein.

2) Akteneinsicht (§ 17 des Entwurfs)

Der Entwurf sieht in § 17 eine unbeschränkte Gewährung von Akteneinsicht vor. Allerdings erscheint es aus hiesiger Sicht vorzugswürdig, diese Regelung etwas genauer zu fassen, um hier Streitigkeiten möglichst gar nicht erst aufkommen zu lassen.

Als Vorbild könnten hier die Regelungen in § 29, § 66 Abs. 3 Gesetz über das Hamburgische Verfassungsgericht dienen. Darin ist u.a. die Möglichkeit des Ausschlusses

- 2 -

der Akteneinsicht, die Erteilung von beglaubigten Abschriften durch die Geschäftsstelle gegen Erhebung von Schreibauslagen nach Maßgabe des GKG geregelt und außerdem klargestellt, dass sich die Akteneinsicht in keinem Fall auf vorbereitende Arbeiten (wie Entwürfe von Entscheidungen) beziehen kann.

3) Kosten und Auslagen (§ 38 des Entwurfs)

Auch die Regelung in § 38 des Entwurfs könnte nach hiesigem Dafürhalten noch ergänzt werden. Sinnvoll erscheint hier eine Regelung ähnlich wie in Art. 27 Abs. 3 und 4 VfGHG Bayern. Danach sind, wenn eine Vorschrift für verfassungswidrig, nichtig oder nur in einer bestimmten Auslegung für verfassungsgemäß erklärt wird, dem Antragsteller seine notwendigen Auslagen ganz oder teilweise durch die juristische Person des öffentlichen Rechts, deren Vorschrift Gegenstand des Verfahrens war, zu ersetzen. Gleiches gilt für den Fall des Erfolgs einer Verfassungsbeschwerde.

4) Verbindlichkeit der Entscheidung (§ 29, § 42 des Entwurfs)

Hierzu sollte eine Regelung entsprechend § 29 Abs. 3 des Gesetzes zur Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen werden.

Aktuell wurde diese Vorschrift nämlich im Urteil des LVerfG Mecklenburg-Vorpommern zur Kreisgebietsreform angewandt und könnte auch für vergleichbare Verfahren im Land Schleswig-Holstein durchaus eine Rolle spielen.

Darin ist geregelt, dass, soweit das Gericht eine Vorschrift des Landesrechts für nichtig zu erklären hat, es in Ausnahmefällen stattdessen feststellen kann, dass diese Vorschrift mit der Landesverfassung unvereinbar ist. Außerdem kann angeordnet werden, dass die Vorschrift noch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden ist.

Von der vorstehenden Ausnahmeregelung hat das LVerfG MV in dem genannten Urteil Gebrauch gemacht mit der Begründung, dass das entsprechende Landesgesetz noch gar nicht gültig war und nun aufgrund des Urteils auch gar nicht erst in Kraft treten kann.

Mit freundlichen Grüßen

Jan-Christian Erps
(Gf. Vorstandsmitglied)